

Die Umzugsprofi, Fahrdienst Klaus Spanner: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beförderung von Umzugsgut, gültig ab dem 01.01.2010

§ 1. Beauftragen eines weiteren Frachtführers

Die Umzugsfirma kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung des Umzuges heranziehen.

§ 2. Zusätzliche Leistungen

Die Umzugsfirma führt unter Wahrung des Interesses des Auftraggebers seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt einer ordentlichen Umzugsfirma gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu bezahlen sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Auftraggeber nach Vertragsabschluss erweitert wird.

§ 3. Kündigung des Vertrages

Die Vertragskündigung bedarf der Schriftform. Bei einer Kündigung ohne wichtigen Grund wird eine Rücktrittszahlung von 30 % des veranschlagten Entgelts erhoben. Ab 5 Tage vor Auftragstermin ist eine Kündigung nicht mehr möglich. Es wird der Gesamtbruttopreis in Rechnung gestellt. Bei einem Auftrag auf Stundenbasis werden in diesen Fällen 8 Stunden berechnet.

§ 4. Preise

Sämtliche von uns angegebenen Preise, unabhängig der Art oder Ort der Angabe, verstehen sich in Euro zuzüglich MwSt.

§ 5. Trinkgelder

Trinkgelder sind mit der Rechnung der Umzugsfirma nicht verrechenbar.

§ 6. Erstattung von Umzugskosten

Soweit der Auftraggeber gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenerstattung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen direkt an die Umzugsfirma auszuzahlen.

§ 7. Transportsicherung besonders empfindlicher Güter

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseher, Radio und Hi-Fi-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist die Umzugsfirma nicht verpflichtet.

§ 8. Haftung

Wir haften laut § 451g HGB bis zu einer Höhe von 620,00 Euro pro Kubikmeter. Auf Wunsch werden Ihnen die Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gemäß § 451g HGB ausgehändigt. Zusätzlich kann der Auftraggeber über uns eine zusätzliche Transportversicherung abschließen. Für eventuelle Schäden greift die Versicherung.

§ 9. Elektro- und Installationsarbeiten

Die Mitarbeiter der Umzugsfirma sind nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Sollte der Auftraggeber dennoch auf solche Arbeiten bestehen, ist eine Haftung nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Mitarbeiter gegeben.

§ 10. Schadensanzeige

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, müssen Schadensmeldungen wegen äußerliche erkennbare Beschädigungen oder Verluste spätestens am Tag nach dem Umzugs- oder Liefertermin schriftlich und spezifiziert angezeigt werden, bei äußerliche nicht erkennbaren Beschädigungen oder Verluste muss dies innerhalb 14 Tagen erfolgen. Pauschale Schadensanzeigen genügen auf keinen Fall. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

§ 11. Gefährliches Umzugsgut

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle), ist der Auftraggeber verpflichtet, der Umzugsfirma rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).

§ 12. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Umzugsfirma ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 13. Abtretung

Die Umzugsfirma ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

§ 14. Missverständnisse

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Auftraggebers und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Personen der Umzugsfirma hat der Letztere nicht zu verantworten.

§ 15. Nachprüfung durch den Auftraggeber

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Auftraggeber verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.

§ 16. Fälligkeit des vereinbarten Entgelts

Der Rechnungsbetrag ist nach dem Entladen fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen. In Sonderfällen ist die Umzugsfirma außerdem berechtigt, vor dem Entladen den Betrag zu kassieren. Barzahlungen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht nach, ist die Umzugsfirma berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Auftraggebers einzulagern, gemäß § 419 HGB.

§ 17. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Auftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk die sich vom Auftraggeber beauftragte Niederlassung der Umzugsfirma befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 18. Vereinbarung deutschen Recht

Es gilt deutsches Recht.

Konstanz, Januar 2010

Die Umzugsprofi, Fahrdienst Klaus Spanner